

## **Pädagogische und Kulturelle Programatik**

Grundidee und Ziel des PartizipativEnsembles ist es durch komplexe, demokratische und praxiserprobte Strukturen die Bildungsinstitution „Jugendorchester“ in einen Bildungsraum umzugestalten, in dem Kinder und Jugendliche nicht nur ihre musikalischen Fertigkeiten in Gruppenkontexten verfeinern, sondern sich darüber hinaus auf vielfältige Weise ausprobieren, Eigeninitiative, Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein entwickeln und fördern, Organisation- und Teamkompetenzen ausweiten und anwenden und Demokratiebewusstsein schaffen und erproben können.

Zugleich soll die aktive Mitgestaltung von Jugendlichen an der Organisation und Programmatik ihres Ensembles, den Gedanken des Jugendorchester stärker in die Gesellschaft integrieren.

Mit diesen Zielen vor Augen durchzieht sich der demokratische Leitgedanke der Partizipation durch sämtliche Ebenen der Orchesterarbeit. Dies zu ermöglichen und eine Balance aus autoritären und laissez-fair Führungsstilen zu gewährleisten, dienen die Grundsätze des PartizipativEnsembleModells.

## **Entwicklung und Weiterentwicklung des Partizipativensemble-Modells**

Das Partizipativensemble-Modell (auch Democratic Youth Orchestra) ist eine von den angehenden Pädagogen Hannes Pohl 2020 entwickelte Organisationsstruktur für ein dezentrales und partizipatives Selbstmanagement von Musikensembles (insbesondere Jugendorchestern).

Erste Versionen wurden mit dem Freien Jugendorchester Orientexpress in einem ersten Pilotprojekt erprobt und entsprechend der Erfahrungen des Ensembles weiterentwickelt.

Im November 2023 gründete sich auf der Idee des Democratic Youth Orchestra basierend das Ensemble Vivace, das als Jugendjazzorchester unter der pädagogischen Moderation des Ideengebers bis heute als demokratisches Ensemble musiziert.

Die Erfahrungen dieser Ensemble fließen in die stetige Weiterentwicklung des Modells. Mit der Evaluation der Praxiserfahrungen und Revision des Konzeptes ist Hannes Pohl betraut. Dieser steht bei Rückfragen, Impulsvorschlägen, Interesse an Zusammenarbeit für ein ähnliches Projekt oder sonstigen Anliegen zum Democratic Youth Orchestra zur Verfügung.

(Kontakt Daten und weitere Informationen unter [www.hannes-pohl.eu](http://www.hannes-pohl.eu))

## Organisationsstruktur / Modellgrundsätze

### § I Demokratischer Grundsatz

Die Mitglieder des Orchesters erkennen die Bedeutung von Demokratie, Selbstbestimmung und Mitgestaltung im Kontext der Orchesterarbeit an. Ziel ist es, einen Raum zu schaffen, in dem junge Musikerinnen und Musiker nicht nur ihre musikalischen Fertigkeiten entwickeln, sondern auch als aktive Mitglieder agieren können.

In diesem Sinne bekennen sich die Mitglieder zu:

**Partizipation:** Wir fördern die aktive Beteiligung aller Ensemblemitglieder an Entscheidungsprozessen. Jedes Mitglied hat das Recht, gehört zu werden und Einfluss auf die Organisation und Programmatik des Ensembles zu nehmen.

**Eigenverantwortung:** Wir ermutigen unsere Mitglieder, Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv einzubringen. Dies betrifft sämtliche Bereiche der Gestaltung unseres Ensembles.

**Vielfalt und Offenheit:** Wir schätzen die Vielfalt unserer Mitglieder und respektieren unterschiedliche Meinungen und Ideen. Offenheit und Toleranz sind Grundwerte unseres Ensembles.

**Transparenz:** Wir informieren alle Mitglieder über Entscheidungen, Prozesse und Finanzen. Transparenz schafft Vertrauen und ermöglicht eine demokratische Zusammenarbeit.

**Gemeinschaft:** Wir verstehen uns als Gemeinschaft, in der wir voneinander lernen, uns gegenseitig unterstützen und gemeinsam das Wesen unseres Orchesters gestalten.

## **§ II      Dezentrale Organisation**

Selbstmanagement auf organisatorischer Ebene ist das erste Kernelement der demokratischen Orchestergestaltung. Jedes Mitglied des Orchesters genießt gleichermaßen das Recht – nicht aber die Pflicht – das Orchester organisatorisch mitzugestalten.

### **§ II.1      Teamstruktur**

Zur Organisation des Orchesters und Bewältigung aller aus dem Ensemblekontext resultierenden Aufgaben, organisieren sich die Mitglieder des Orchesters in unabhängig und eigenständig agierenden Organisationsteams.

Grundsätzlich steht es jedem Mitglied des Orchesters offen an diesen Gremien zu partizipieren, allerdings obliegt die Bereichsleitung gewählten Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern, die der Legitimation durch die Ergebnisse der Ressortwahlen (vgl. § V) bedürfen.

Je nach Begebenheiten und Entwicklung des Projektes kann die Ergänzung um weitere Ressorts sinnvoll sein.

### **§ II.2      Ressortteams**

Die Ressortteams bilden das Fundament der Orchesterorganisation. Diese Teams werden von einer Doppelspitze aus zwei Personen geleitet und spezialisieren sich auf spezifische Bereiche der Orchesterarbeit.

#### **§ II.2.1      Bühnentechnik / Equipment & Logistik**

Das Ressort Bühnentechnik kümmert sich um Verwaltung, Instandhaltung, Anschaffung und Transport von Equipment. Sowie um die bühnentechnische Durchführung (Licht, Ton) von Proben und Veranstaltungen.

#### **§ II.2.2      Finanzmanagement**

Das Ressort Finanzmanagement kümmert sich um die Verwaltung des Orchesteretat (Einnahmen [Mitgliedsbeiträge, Auftrittsgagen, Fördermittel], Ausgaben [Anschaffungskosten, etc.])

Dem Finanzmanagement steht ein vom Orchesterparlament festgelegtes Jahresbudget zu, dass gemeinsam mit jeweils mindestens einem anderen Ressorts nach freien Ermessen ausgegeben werden kann. Ausgaben, die dieses Budget übersteigen müssen vom Parlament bewilligt werden.

#### **§ II.2.3      Public Relation**

Das Ressort Public Relation kümmert sich primär um die Außendarstellung des Orchesters (öffentlicher Auftritt des Ensembles [z.B. in sozialen Medien), Anwerben neuer Orchestermmitglieder, etc.) und erhält dazu sämtliche Kompetenzen in der Verwaltung und Gestaltung orchestereigener Kanäle auf „sozialen Internetseiten“, sowie die Befugnis das Projekt öffentlich in Medien o.ä. zu repräsentieren.

#### **§ II.2.4 Kunst / Künstlerische Leitung**

Das Ressort Kunst ist das partizipativ-pädagogische Pendant zum klassischen Dirigenten. Sie vereinigt Aufgabenbereiche des Dirigats und der Instrumentalpädagogik, wie z.B. Anleitung von Orchesterproben, der Vor- und Aufbereitung von Partituren (Komposition, Arrangement), Erarbeitung von Veranstaltungsprogrammen, Zusammenstellung des Repertoires, Mitmischung in organisatorische Aufgaben und sonstige Aufgaben, die die künstlerische Gestaltung des Orchesters betreffen.

#### **§ II.2.5 Organisation / Organisatorische Moderation**

Das Ressort Organisation übernimmt die Moderation des Ensembles. In erster Linie bedeutet das Vermittlung zwischen den Ressortteams. Außerdem fallen Planung von Veranstaltungen und Kommunikation mit Veranstaltern und Kooperationspartnern in enger Zusammenarbeit mit der Künstlerischen Leitung in den Aufgabenbereich der Organisatorischen Moderation.

### **§ II.3 Projektteams**

Unabhängig von den Ressortteams können sich projektbezogene Gruppen für die Organisation spezifischer Projekte, Veranstaltungen oder Vorhaben bilden. Diese Projektteams können sich sowohl spartenübergreifend aus Vertretern der Ressortteams, als auch mit oder aus Mitgliedern, die keinem Ressortteams angehören, zusammenfinden.

Projektteams müssen nicht gewählt werden.

### **§ III      Künstlerische Partizipation**

Künstlerische Partizipation ist das zweite Kernelement der demokratischen Orchestergestaltung. Jedes Mitglied des Orchesters genießt gleichermaßen das Recht das Orchester künstlerisch mitzugestalten.

#### **§ III.1      Auftrag der Künstlerischen Leitung**

Die Künstlerische Leitung / Das Ressortteam Kunst agiert im Auftrag des Orchesterparlaments und hat in diesem Selbstverständnis zu agieren. Insofern ist eine Einbeziehung der Orchesterbesetzung in Fragen der künstlerischen Gestaltung ratsam und erwünscht, nicht aber verpflichtend um die expertisenbasierte Arbeitsfähigkeit der Künstlerischen Leitung zu gewährleisten.

#### **§ III.2      Modulprobenmodell**

Zur partizipativen und proben-methodisch effektiven Gestaltung der Repertoireerarbeitung arbeitet das Orchester mit verschiedenen Probentypen (Probenmodulen). Diese Probenmodule können den spezifischen Anforderungen des Programms und Ensembles gemäß kombiniert werden.

##### **§ III.2.1      Registerproben**

In diesen Proben teilt sich die Besetzung in mehrere parallel probende Register auf. Gemeinsam arbeiten sie eigenverantwortlich an separaten Passagen aus den Gesamtensembelwerken oder an Einzel-, Duo-, Trio- bis Sextettbeiträgen um technische Details, Intonation und klangliche Feinheiten gezielt erarbeiten zu können. Die Gruppen übernehmen dabei selbst die Regie ihrer Proben, wobei Probenziele und Fokus mit der Künstlerischen Leitung abgestimmt werden. Bei Bedarf können Vertreter\*innen der Künstlerischen Leitung im Auftrag eines Registers diese Proben beratend als Couch begleiten. Der Schwerpunkt dieser Proben liegt jedoch auf der Selbstgestaltung und dem Selbstmanagement der Gruppe. Neben der Erarbeitung separater Passagen oder Stimmen dienen sie auch der gemeinsamen Interpretationsfindung der gespielten Werke. Diese interne Gruppeninterpretation beeinflusst wiederum die Gesamtinterpretation des Orchesters.

##### **§ III.2.1      Tuttiproben**

Tuttiproben sind Proben im gesamten Ensemble. Die Planung, Gestaltung und Moderation dieser Proben obliegt dem Künstlerischen Leitungsteam. In Proben diesen Typs können Ergebnisse aus den Gruppenproben zusammengefügt und unter Berücksichtigung, der von den Gruppen entwickelten Interpretation ins Gesamte komplementiert werden.

#### **§ III.3      Registerleitung**

In größeren Besetzungen kann die Künstlerische Leitung auf das Instrument der Registerleitung zurückgreifen, insofern ersichtlich ist, dass dies notwendig ist, um einen konstruktiven Ablauf der Registerproben zu gewährleisten. In diesem Fall wählen von der Künstlerischen Leitung festgelegte Register (z.B. Holzbläser, Blechbläser, Streicher, Rhythmus) für die Leitung ihrer Proben ein Registerleitungsteam. Dieses Team agiert als Vertretung ihres jeweiligen Registers und wird automatisch dem Ressort Kunst zugeordnet und übernimmt somit einen Teil dessen Aufgaben. Die Registerleitungen unterstehen der Leitung des Kunstressorts, welche jedoch die besondere Legitimation der gewählten Registervertretungen zu respektieren hat.

## **§ IV      Entscheidungsfindung**

Grundsätzlich agieren die in § II beschriebenen Ressort- und Projektteams eigenverantwortlich und autonom. Besonders wesentliche Entscheidungen sind allerdings mit dem Orchesterparlament abzustimmen.

### **§ IV.1      Ensembleentscheid**

Als Ensemblentscheid gilt ein Beschluss des Orchesterparlements mit Absoluter Mehrheit (Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Orchesters).

Diese Stimmung kann namentlich (z.B. per Handzeichen) stattfinden insofern kein Parlamentarier für eine geheime Abstimmung plädiert.

Besteht ein Mitglied des Orchesters auf eine geheime Abstimmung, so ist dem nachzugehen.

### **§ IV.2      Orchesterfragen**

Als Orchesterfragen gelten Entscheidungen, die von keinem Ressort alleine getroffen werden können und zwingend als Orchesterbescheid verabschiedet werden müssen.

Alle weiteren Entscheidungen können von den Ressorts eigenverantwortlich getroffen werden, alle Ressorts (insbesondere Organisatorische Moderation und Künstlerische Leitung) sind jedoch dazu aufgerufen, das Parlament einzubeziehen, sofern dies sinnvoll ist.

Als Orchesterfragen gelten folgende Entscheidungen:

- Aufnahme / Entlassung von Mitgliedern
- Zusagen / Absagen von Auftritten
- Ausgaben, die das Jahresbudget übersteigen
- Änderungen der Probenroutine
- Grundlegende Veränderungen an der Orchesterstruktur (Orchesterbrief)

## **§ V Wahlrecht & - Organisation**

Alle leitenden Funktionen des Orchesters müssen durch das Orchesterparlament legitimiert werden und werden daher in regelmäßigen Abständen neu gewählt.

### **§ V.1 Ressortwahl**

Die Ergebnisse der Ressortwahl bestimmt die Besetzungen der Ressortleitung.  
Die Organisation dieser Wahl ist in den folgenden Punkten beschrieben.

#### **§ V.1.1 Legislaturperiode**

Die Leitungen der Ressortteams wird alle zwei Jahre am Ende zum Ende der Saison (Sommerferienbeginn) für die darauf folgenden beiden Saisons gewählt.

Dieser Wahltermin gilt ebenso für Personen, die im Zuge einer Neuwahl (vgl. § VI.3) in ihr Amt gekommen sind und damit von Amtsantritt bis zum Wahltermin keine vollständig Amtszeit hatten.

#### **§ V.1.2 Wahlorganisation**

##### **§ V.1.2.1 Wahlkommission**

Die Organisation der Ressort- & Registerwahlen wird einer Wahlkommission anvertraut, die sich aus freiwilligen Mitgliedern des Orchesters zusammensetzt.

Die Teilhabe an dieser Kommission steht jedem Orchestermitglied zu.

Die Wahlkommission ist mit der Planung und Durchführung der Wahlen (gemäß § V.1 - § V.2), als auch mit der Übergabe der Ämter an die Wahlsieger\*innen (Einrichten von Nachrichtengruppen, Planung von Einarbeitungen, Informationsübergabe, et.) beauftragt.

##### **§ V.1.2.2 Wahlphasen**

Die Besetzungswahl verläuft in den folgenden drei Phasen:

Erste Phase: Nominierung

In einer ersten Umfrage nominieren die Mitglieder des Ensembles Personen für die Kandidatur der Ressortleitungen.

Zweite Phase: Kandidatur

Die nominierten Personen entscheiden ob sie ihre Nominierung annehmen und sich für die Wahl aufstellen lassen wollen.

Dritte Phase: Wahl

In einer analogen Wahl wählen sämtliche Orchestermitglieder die Leitungsteams, mit zwei zu vergebenen Stimmen je Ressort.

### **§ V.1.2.3 Auswertung der Wahl**

Die Ergebnisse der Ressortwahl sind gemäß nachfolgender Kriterien auszuwerten.

#### **V.1.2.3.a Auszählung**

Mit der Auszählung der Stimmen ist die Wahlkommission beauftragt. Diese hat Sorge getragen, dass mindestens drei Personen an der Auszählung teilhaben. Die Teilnahme an der Auszählung muss dabei jedem Orchestermitglied, dass sich dafür entscheidet möglich sein, insofern dies aus organisatorischen Gründen nicht unmöglich ist (Auslandsaufenthalt, etc.).

Jeder Wahlhelfende zählt unabhängig der übrigen sämtliche Stimmen aus. Stimmen am Ende die Ergebnisse aller Auszählungen überein, ist die Auszählung gültig.

#### **V.1.2.3.b Vergabe der Ressortleitungen**

Je Ressort werden zwei Leitungsämter vergeben, diese gehen an die ersten Personen im Stimmenranking.

Sollte eine Person für zwei Ressorts kandidiert und haben und unter den ersten beiden Plätzen sein, so hat diese Person die Wahl zwischen einem der beiden Ressorts. Für das jeweils andere Ressort rückt in Folge dessen der Listennächste nach. In dem Fall, dass keine weitere Person für dieses Ressort kandidiert, können vom Wahlsieger auch mehrere Ressortleitungen getragen werden.

Dabei ist es zu vermeiden, dass die Besetzungen ganze Ressortleitungen mit der einer anderen übereinstimmen. Zur Vermeidung können oben beschriebene Vorwahlrechte außer Kraft gesetzt oder weitere Nachrückungen veranlasst werden. Dies im konkreten Fall zu entscheiden obliegt der Wahlkommission

## **§ V.2 Wahl der Registerführung**

Ebenso wie die Ressortleitungen sind auch die Registerleitungen demokratisch zu legitimieren.

### **§ V.2.1 Wahlperiode / Vorschlagsrecht der Künstlerischen Leitung**

Zu Beginn der Saison, oder bei Einsetzten des Instrumentes der Registerleitung wird in jedem Register ein Leitungsteam von ein bis fünf Personen gewählt.

Die Kandidaten werden von der Künstlerischen Leitung vorgeschlagen.

### **§ V.2.2 Wahlablauf**

Die Wahl wird von einer Wahlkommission (vgl. § V.1.2.1) geleitet und als geheime Abstimmung durchgeführt. Kandidaten müssen mit einer einfachen Mehrheit von 51% der Registermusiker\*innen bestätigt werden.



## **§ VI      Parlamentsorganisation**

Das Parlament ist die höchste Instanz des Orchesters.

### **§ VI.1      Begriff des Orchesterparlaments**

Als Orchesterparlament ist die Gesamtheit aller Mitglieder des Ensembles zu begreifen, gemeinsam entscheiden Sie über Fragen, die über die Entscheidungsgewalt der einzelnen Ressorts hinaus gehen.

### **§ VI.2      Plenumsorganisation**

Die Entscheidung darüber, wie und wann sich das Orchesterparlament zusammenfindet (z. B. während Probenpausen oder bei separaten Treffen), liegt in der Zuständigkeit des Parlaments.

Das Parlament kann jederzeit von jedem Mitglied des Ensembles einberufen werden.

### **§ VI.3      Misstrauensvotum**

Kommt eine Verantwortungsträgerin oder ein Verantwortungsträger für eines der Ressorts seinen/ihren Aufgaben nicht im Sinne des Parlaments nach oder handelt entgegen dem Willen der Gruppe, so kann von jedem Mitglied des Orchesters ein Misstrauensvotum gegen diese Person ausgesprochen werden.

Dieses Misstrauensvotum ist als Amtsenthebungsantrag zu verstehen. Ist ein solches Misstrauensvotum ausgesprochen, entscheidet das Parlament per Orchesterentscheid darüber, ob für dieses Amt eine Neuwahl angesetzt werden soll. Diese Wahl bestimmt gemäß §V über die Neubesetzung betroffener Leitungsaufgabe.

## **§ VII      Orchesterbrief**

Das Orchesterparlament verabschiedet auf Grundlage dieses Konzeptvorschlages eine eigene, auf die Gegebenheiten des Ensembles angepasste, Struktur-, bzw. Gesetzgebung und manifestiert diese als Ensemblebrief.

Jedes Mitglied des Ensembles erhält eine Ausgabe dieses Dokuments.

Änderungen an den in dem Orchesterbrief beschlossenen Grundsätzen können ausschließlich per Ensembleentscheid (vgl. § IV.1) geltend gemacht werden.